

IV A 6 - S 2240 - 97/01

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Obersten Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesamt für Finanzen

Büro- und Verwaltungsgebäude als wesentliche Betriebsgrundlage im Rahmen einer Betriebsaufspaltung;

[BMF-Schreiben vom 18. September 2001](#) (BStBl I 2001 S. 634)

Nach dem [BMF-Schreiben vom 18. September 2001](#) (BStBl I 2001 S. 634) werden die steuerlichen Konsequenzen aus der Betriebsaufspaltung auf Antrag erst für die Zeit nach dem 31. Dezember 2001 gezogen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden wird diese Frist bis zum 30. Juni 2002 verlängert.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-.479.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. Misera